

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 26

12.09.2018

Seite 92

I n h a l t

- Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Fischseuchenverordnung; Infektiöse Hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN); Festlegung eines Sperr- und Überwachungsgebietes; Allgemeinverfügung
 - verloren gegangenes Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf
 - Wassergesetze;
Erneuerung der Wasserkraftanlage Jettenbach-Töging durch VERBUND
-

Aktenzeichen: 34-565

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Fischseuchenverordnung;
Infektiöse Hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN);
Festlegung eines Sperr- und Überwachungsgebietes**

Zum Schutz vor der Ausbreitung der nicht exotischen Fischseuche IHN erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Bedingt durch einen Ausbruch der Fischseuche IHN wird folgendes **Sperrgebiet** festgelegt: Das Sperrgebiet erstreckt sich im Bereich nördlich der Sonnenstraße, des nördlichen Gemeindegebiets Oberflossing ab der Kreuzung Sonnenstraße – Annabrunner Straße sowie der Ortsteile Steinhölzl, Fischerhäusl, Gießen, Seer, Hammer und Trautmühle entlang des Flossinger Bachs bzw. des Hammerbachs bis zur Einmündung in den Inn. Die Abgrenzung des Sperrgebietes ist in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) festgelegt. Für das Sperrgebiet gelten folgende Maßgaben:

1. Alle Betreiber von Aquakulturbetrieben und Angelteichen im Sperrgebiet sind verpflichtet, ihre Bestände unter Angabe des Standortes beim Veterinäramt des Landratsamtes Mühldorf am Inn (08631 699728) zu melden.
2. Die Aquakulturbetriebe sind nach näherer Anweisung des Veterinäramtes des Landratsamtes Mühldorf am Inn auf das Vorhandensein der IHN untersuchen zu lassen.
3. Das Verbringen von Fischen aus Aquakulturen aus einem im Sperrgebiet gelegenen Betrieb bedarf der vorherigen Genehmigung des Landratsamtes Mühldorf am Inn.
4. Im Sperrgebiet gelegene Aquakulturbetriebe und Angelteiche unterliegen der behördlichen Beobachtung.

Es wird ferner ein **Überwachungsgebiet** in einem Radius von ca. 10 km ausgehend von Oberflossing festgelegt. Die Abgrenzung des Überwachungsgebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 2) ersichtlich. Für das Überwachungsgebiet gelten folgende Maßgaben:

5. Alle Betreiber von Aquakulturbetrieben und Angelteichen im Sperrgebiet sind verpflichtet, ihre Bestände unter Angabe des Standortes beim Veterinäramt des Landratsamtes Mühldorf am Inn (08631/699728) zu melden.

II.

Die sofortige Vollziehung von Ziff I wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

IV.

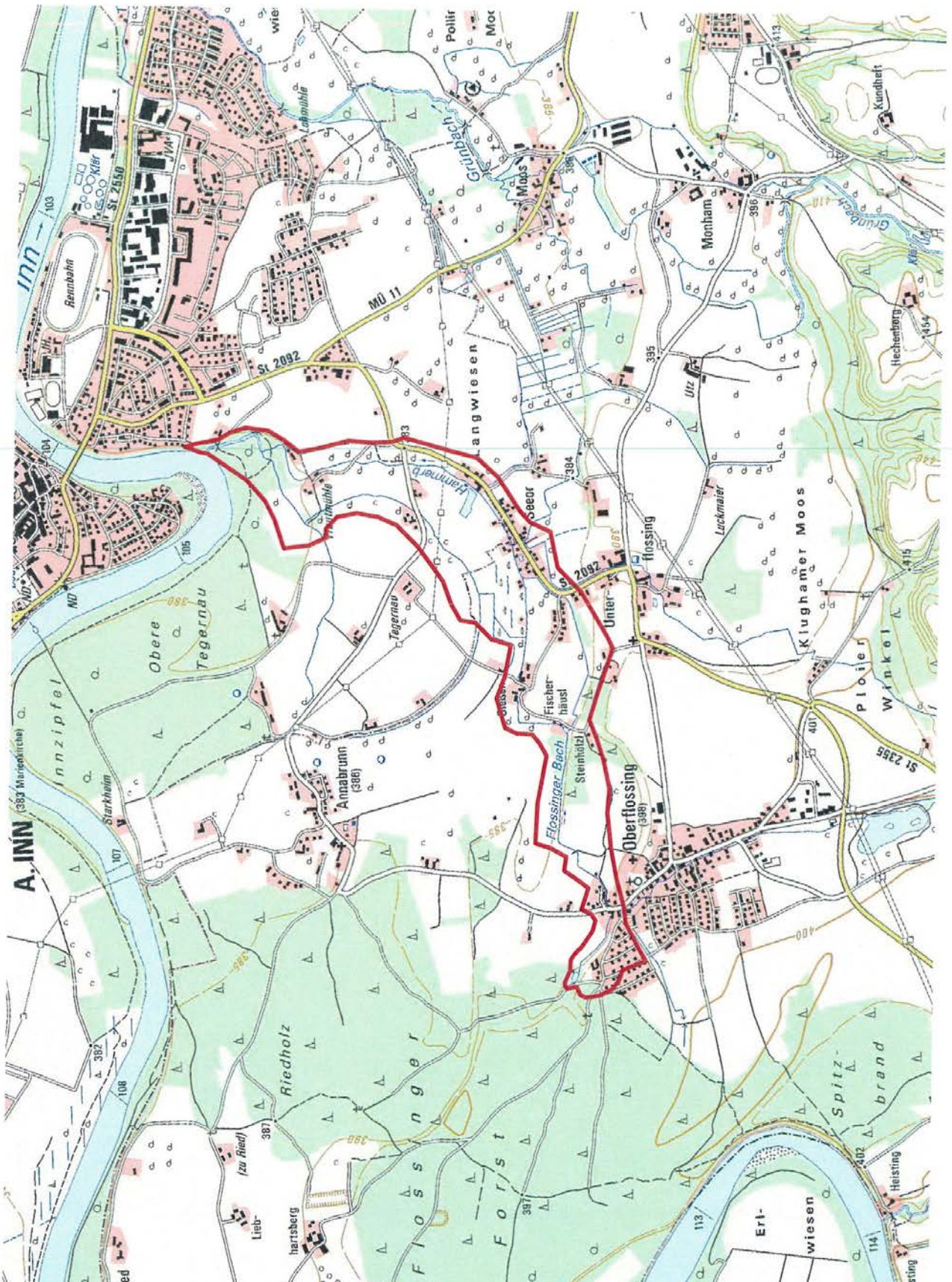
Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

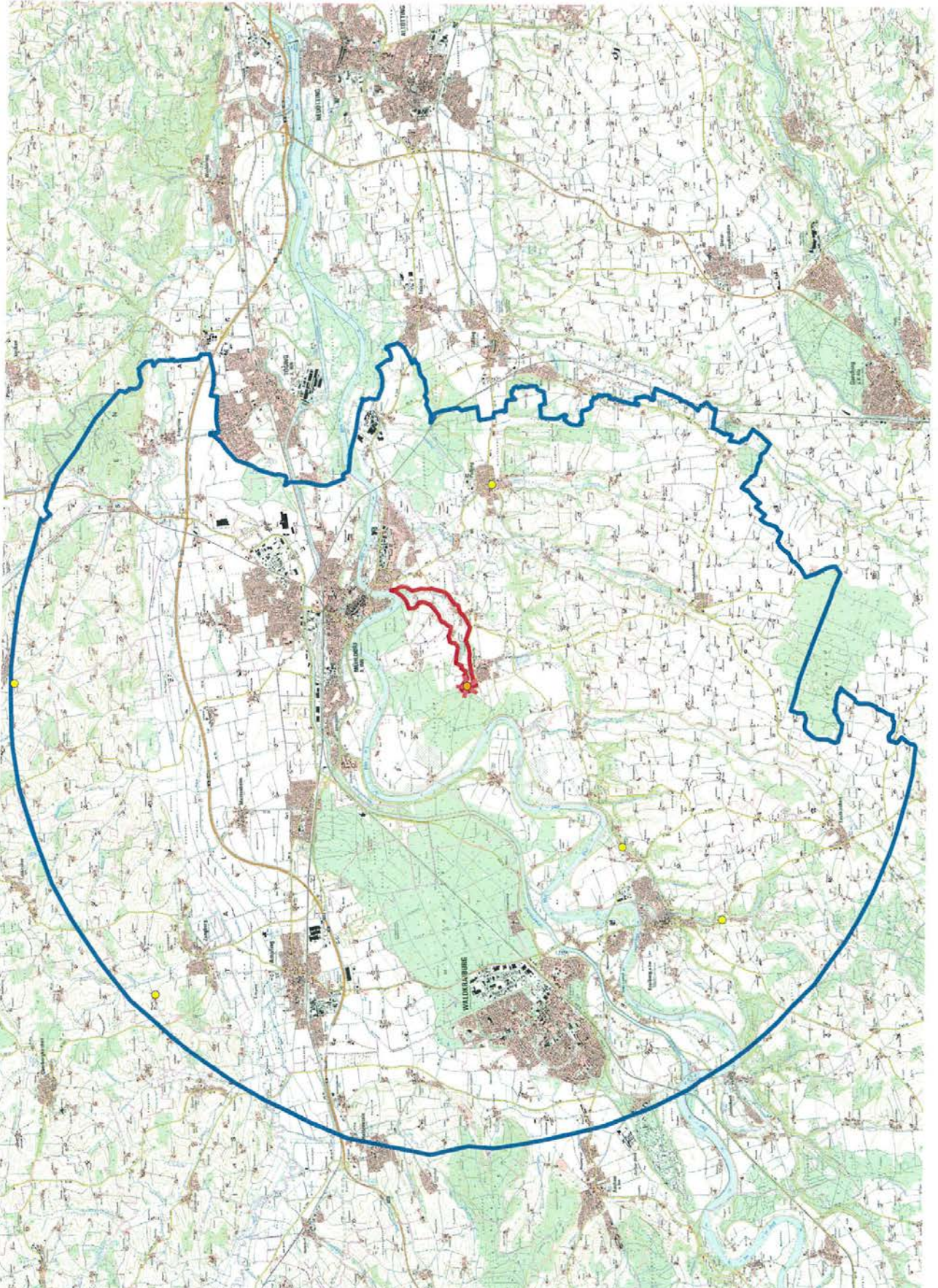
Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt in vollem Wortlaut (mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.111, auf und kann dort zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Mühldorf a. Inn, den 06.09.2018
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Kohwagner





Nr. 3025081914

lautend auf

Hubert Schmidhuber geb. 03.08.1946
Feichten 5
84494 Neumarkt St. Veit

wird für kraftlos erklärt.

Mit Bescheid vom 12.09.2018, Az.: FB 42-mr 643-97/18 hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn den vorzeitigen Beginn für die Erneuerung der Wasserkraftanlage Jettenbach-Töging gemäß § 69 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 17 WHG zugelassen. Die am Wasserrechtsverfahren Beteiligten werden hiermit über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

Mühldorf a. Inn, den 12.09.2018
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Richard Müller